

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens im Landkreis Vorpommern-Rügen (Brandschutz-Förderrichtlinie - BrSchFöRL V-R)

Präambel

Der Brandschutz ist eine wesentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und damit ein zentraler Aspekt der öffentlichen Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern. Er dient dem Schutz von Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachwerten und stellt zugleich eine unverzichtbare Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Staates dar.

Nach § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) sind die Gemeinden verpflichtet, eine mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und eine dieser Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen wiederum hat gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG M-V die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern. Dazu erhält der Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß § 4a BrSchG M-V Zuweisungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer. Diese Zuweisungen können zur Finanzierung von Investitionen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie für Maßnahmen der technischen Hilfeleistung verwendet werden.

Mit den Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sollen insbesondere die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren erhalten und verbessert, die Feuerwehrstrukturen gestärkt, die ehrenamtliche Tätigkeit gefördert sowie moderne, den örtlichen Bedürfnissen angemessene Ausstattung ermöglicht werden. Damit wird eine flächendeckende, leistungsfähige und zukunftssichere Gefahrenabwehr gewährleistet, die einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen leistet.

Die Förderrichtlinie dient der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen und regelt die angemessene Beteiligung der Gemeinden an den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln (Feuerschutzsteuer) und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (Kreismittel).

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Förderrichtlinie sind das BrSchG M-V, die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutz-Förderrichtlinie - BrSchFöRL M-V), Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und die Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern und Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Zuwendungsgegenstand

2.1 Gegenstand der Zuwendung sind Maßnahmen, die jeweils zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder Sicherstellung des Betriebes einer feuerwehrtechnischen Einrichtung erforderlich sowie nach der Brandschutzbedarfsplanung notwendig sind.

2.2 Unter Berücksichtigung der Einstufung der Feuerwehr oder feuerwehrtechnischen Einrichtung sind folgende Maßnahmen insbesondere förderfähig:

- Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren,
- Erweiterung oder Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern,
- Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausstattung,
- Ausgaben für im Zusammenhang mit der Erfüllung besonderer unvorhersehbarer Aufgaben und daher notwendiger zu beschaffender Ausstattung oder im Rahmen von außergewöhnlichen Lagen,
- besondere Investitionen im Bereich der Jugendfeuerwehren mit überörtlichem Charakter,

2.3 Nicht förderfähig sind

- Personalkosten,
- persönliche Schutzausrüstung,
- laufende Betriebskosten und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Planungsleistungen sowie sonstige Verwaltungs- und Beratungsleistungen für den Beschaffungsprozess,
- bereits vor Antragsstellung begonnene Projekte.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter des Landkreises Vorpommern-Rügen, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Stadt Stralsund, als Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG M -V sowie der Kreisfeuerwehrverband für die Kreisjugendfeuerwehr.

4 Antragstellung

- 4.1 Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie setzt regelmäßig eine vorherige Antragstellung unter Verwendung der Anlage 2 voraus.
- 4.2 Die Anträge sind bis zum 31. März eines Jahres beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz unter Verwendung der Anlage 2 einzureichen und werden anschließend nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und Realisierbarkeit priorisiert.
- 4.3 Die Anträge bescheidet der Landrat als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5 Priorisierung förderfähiger Maßnahmen

5.1 Die Erstellung der Priorisierungsliste im Hinblick auf die Vergabe der Zuwendungen erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Dringlichkeit für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung,
- überörtliche Bedeutung und interkommunale Nutzung,
- Anzahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner,
- besondere Einsatz- und Gefährdungsschwerpunkte,
- Übereinstimmung mit landesrechtlichen Vorgaben,
- priorisierte, besondere Gefahrenschwerpunkte der Gefahrenabwehr im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Dabei werden die jeweils gültigen Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden berücksichtigt.

5.2 Der Fachdienst Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen berät mit dem/der Ausschussvorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung des Ausschusses für Prävention, Bevölkerungs- und Brandschutz sowie der Kreiswehrführung über die Priorisierungsliste zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss.

6 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können die unter Punkt 3 genannten Antragsteller zur Aufgabenerfüllung des eigenen Wirkungskreises sein.

7 Zuwendungsbedingungen

7.1 Die Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf Grundlage der Fördersätze der Anlage 1 als jeweils maximal zulässige Zuwendungshöhe (Höchstsatz). Die konkrete Zuwendungshöhe wird durch den Eigenanteil der Gemeinde gedeckelt.

- 7.2 Es hat regelmäßig die Beschaffung von Neufahrzeugen und werksneuer feuerwehrtechnischer Ausstattung entsprechend der aktuellen DIN-Normen unter Beachtung der vergaberrechtlichen Vorschriften, des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Berücksichtigung der bestehenden Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr als auch der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren zu erfolgen.
- 7.3 Auf schriftlichen Antrag beim Fachdienst Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz kann eine begründete Ausnahme vom Grundsatz unter 7.2 zugelassen werden, wenn diese aufgrund der örtlichen Belange, der einsatztaktischen Notwendigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens notwendig sind.
- Für die Entscheidungsfindung gelten neben der etwaig erforderlichen Beteiligung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V die allgemeinen Bestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen in Mecklenburg-Vorpommern in entsprechender Anwendung.
- 7.4 Für geförderte Fahrzeuge gelten Bindungsfristen entsprechend der Anlage 1 (Orientierung an den Bindefristen des Landes gemäß BrSchFöRL M-V). Bei Gebrauchtfahrzeugen entscheidet der Landkreis Vorpommern-Rügen über die Bindefrist, die maximal die Höhe der Bindefrist einer Neubeschaffung betragen darf.
- 7.5 Die Gesamtfinanzierung von förderfähigen Maßnahmen muss gesichert sein. Die Gemeinden haben einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Drittmittel und sonstige Zuwendungen für die geplante Maßnahme können auf den Eigenanteil angerechnet werden.
- 7.6 Soweit mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendungsmittel begonnen wird, trägt der Antragsteller unter Verweis auf die Regelung 4.3 der Richtlinie das Risiko fehlender Mittel zur Maßnahmenfinanzierung.

8 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Erstattung nach Vorlage und Prüfung der bezahlten Rechnungen auf die vom Antragsteller im Verwendungsnachweis (Anlage 3) genannte Kontoverbindung ausgezahlt.

9 Verwendungsnachweis

- 9.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger beim Fachdienst Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz vollständig und prüffähig unter Verwendung der Anlage 3 einzureichen.
- 9.2 Bei Fahrzeugbeschaffungen ist neben den Nachweisen, welche sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben, ein Prüfbericht des technischen Abnahmedienstes M-V beizufügen.
- 9.3 Unverbrauchte Zuwendungen sind zu erstatten.

10 Anpassung der Fördersätze

Die jährliche Höhe der Fördersätze für Feuerwehrfahrzeuge wird nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Landes (Preisliste für Zentralausschreibungen) vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgelegt und anschließend den möglichen Zuwendungsempfängern mitgeteilt. Die Entscheidung hierzu trifft das Beratungsgremium nach Punkt 5.2 dieser Förderrichtlinie.

11 Anlagen und Schlussbestimmungen

Nachfolgend aufgezählte Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie:

- Anlage 1 - Fördersätze (Höchstsätze)/ Bindefristen
- Anlage 2 - Förderantrag
- Anlage 3 - Verwendungsnachweis
- Anlage 4 - allgemeine Nebenbestimmungen ANBeSt-K.

Für Änderungen der Förderrichtlinie und Anlagen ist der Fachdienst Integrierte Leitstelle, Bevölkerungs- und Brandschutz verantwortlich.

12 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Verwendung der Feuerschutzmittel sowie Kreismittel tritt durch Kreistagsbeschluss ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr. Stefan Kerth
Landrat